ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS DER HANSESTADT WISMAR

39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

"UMWANDLUNG VON WOHNBAUFLÄCHE, SONDERBAUFLÄCHE, GRÜNFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN EIN SONSTIGES SONDERGEBIET GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL UND GRÜNFLÄCHE (AGLF) IM BEREICH HINTER WENDORF"

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VOM OKTOBER 1990 (AKTUALISIERUNG OKTOBER 2001)
- BEREICH HINTER WENDORF -

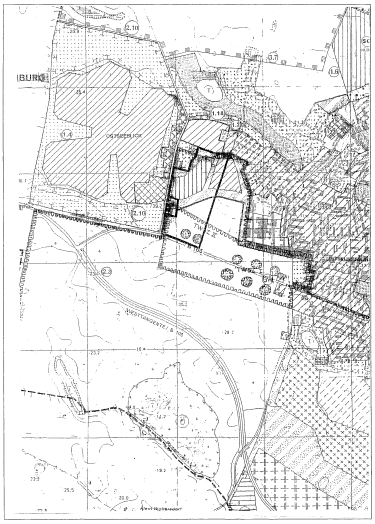

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 DES BAUGESETZBUCHES BAUGB)

WOHNBAUFLÄCHE
(§ 1 ABS. 1 NR. 1 BAUNVO)

SONDERBAUFLÄCHE
(§ 1 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO)

2. GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 ABS. 2 NR. 5 BAUGB)

GRÜNFLÄCHE

3. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 ABS. 2 NR. 9 BAUGB)

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS

der Hansestadt Wismar über die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes "Umwandlung von Wohnbaufläche, Sonderbaufläche, Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Grünfläche (AGLF) im Bereich Hinter Wendorf".

Aufgrund des abschließenden Beschlusses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ergeht folgende 39. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes:

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25.08.2005.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 24.09.2005 erfolgt.

Wismar, den 16.12.2005 Die Bürgermeisterin

2. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinde sind gem. § 4 Abs.1 BauGB bzw. § 2 Abs.2 BauGB Inhalts mit Schreiben vom 29.08.2005 auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, den 16.12.2005 Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 29.09.2005 bis zum 07.10.2005 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt, Abt. Planung,der Hansestadt Wismar, Kopenhagener Straße 1, durchgeführt worden.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass während der Frist für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht, am 24.09.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wismar, den 16.12.2005 Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinde sind gem.§ 4 Abs.2 BauGB bzw. § 2 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 12.10.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, den 16.12.2005 Die Bürgermeisterin

5.1. Die Bürgerschaft hat am 25.08.2005 den Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und gem. § 3 Abs.2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Wismar, den 16.12.2005 Die Bürgermeisterin

5.2. Der Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.10.05 bis einschließlich 21.11.05 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt, Abt. Planung, der Hansestadt Wismar, Kopenhagener Straße 1, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist umweltbezogene Informationen verfügbar sind und von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können, am 08.10.05 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Wismar, den 16.12.2005 Die Bürgermeisterin

6. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am 15.12.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, den 16.12.2005 Die Bürgermeisterin

7. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.6 BauGB am 15.12.2005 von der Bürgerschaft beschlossen.
Die Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am 15.12.2005 gebilligt.

Wismar, den 16.12.2005 Die Bürgermeisterin

8. Die Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.01.2006 Az: VII 230c-515.111-130.05.000 (39.Ä) erteilt.

Wismar, den 17.03.2006 Die Bürgermeisterin

9. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, den 17.03.2006 Die Bürgermeisterin

10. Die Erteilung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder - mann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 25.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 25.03.2006 wirksam geworden.

Wismar, den 28.03.2006 Die Bürgermeisterin

PLANZEICHNUNG (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- UMWANDLUNG VON WOHNBAUFLÄCHE, SONDERBAUFLÄCHE, GRÜNFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN EIN SONSTIGES SONDERGEBIET GROSSFLÄCHIGER EINZEL - HANDEL UND GRÜNFLÄCHE (AGLF) IM BEREICH HINTER WENDORF -

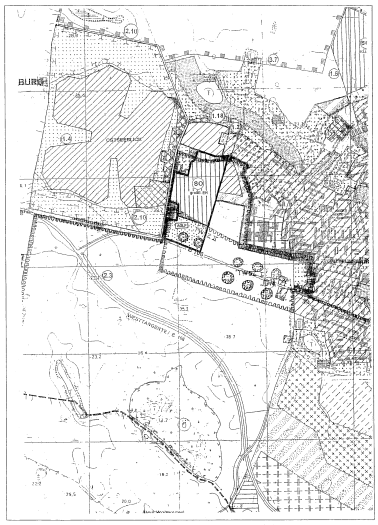

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 DES BAUGESETZBUCHES BAUGB)

SONSTIGE SONDERGEBIETE
GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL
(§ 11 BauNVO)

2. GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 ABS. 2 NR. 5 BAUGB)

GRÜNFLÄCHE
(AUSGLEICHSFLÄCHE)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterung - und Wohnbau - landgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plan - inhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 06. Mai 1998 (GVO Bl. S. 468, ber. in GVO Bl. S. 612)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVO Bl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M - V S. 78)

M 1 : 10 000

N

HANSESTADT WISMAR

HANSESTADT WISMAR
BAUAMT / ABT. PLANUNG

39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- UMWANDLUNG VON WOHNBAUFLÄCHE, SONDERBAUFLÄCHE, GRÜNFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN EIN SONSTIGES SONDERGEBIET GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL UND GRÜNFLÄCHE (AGLF) IM BEREICH HINTER WENDORF -

RECHTSWIRKSAM: MÄRZ 2006